



# Grundsatzklärung

## der ANDRITZ Deutschland Beteiligungs GmbH

Version: v01  
Erstellt von: GCC  
Ausgegeben am: 31 Januar. 2024

### 1. ZUSICHERUNG

Als globales Unternehmen sind wir uns bei ANDRITZ unserer Verantwortung in unserer eigenen Geschäftstätigkeit und entlang unserer Lieferkette bewusst und verpflichten uns, die Menschenrechte und die Umwelt zu respektieren.

Respekt für andere, Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen sowie ökologische und soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit sind wesentliche Bestandteile der Unternehmenskultur von ANDRITZ und daher auch im ANDRITZ-Verhaltens- und Ethikkodex verankert. Die vorliegende Grundsatzklärung ergänzt den Kodex, indem sie die Strategie des Unternehmens im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes festlegt und auf spezifische Risiken in diesen Bereichen eingeht.

Dies geschieht unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem deutschen Gesetz zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (LKSG) ergeben. Darüber hinaus ist es unser Ziel, unser Verhalten an international gültigen Standards auszurichten, wie z.B.:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (EMRK)
- Prinzipien des UN Global Compact
- Leitprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Wirtschaft und Menschenrechten
- Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und andere relevante Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)

Wir verpflichten uns, nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit und in unserer Lieferkette so weit wie möglich zu verhindern und abzumildern. Wir tun dies, indem wir menschenrechts- und umweltbezogene Risiken identifizieren und Maßnahmen zur Behebung potenzieller Probleme festlegen.

Unsere Unternehmenswerte sind auch in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten festgeschrieben. Der ANDRITZ-Verhaltens- und Ethikkodex für Lieferanten legt die Mindestanforderungen für alle Lieferanten fest, die mit ANDRITZ Geschäfte machen. Er ist Bestandteil aller Verträge, die zwischen Mitgliedern der ANDRITZ-Gruppe und ihren Lieferanten abgeschlossen werden.



Bezug nehmend auf das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ -„LKSG“), gilt Folgendes: Die ANDRITZ-Gesellschaften in Deutschland sind Teil der Andritz AG, die ihren Hauptsitz in Österreich hat. Die oberste Konzern-Gesellschaft in Deutschland ist die ANDRITZ Deutschland Beteiligungs GmbH. Durch Hinzurechnung aller mittelbar und unmittelbar verbundenen Unternehmen überschreitet die ANDRITZ Deutschland Beteiligungs GmbH die Schwelle von 3.000 Mitarbeitern, welche die für die Anwendbarkeit des LKSG relevante Schwelle seit 1.1.2023 ist.

Seit 1.1 2024 gilt die verringerte Mitarbeiterschwelle von 1.000 Mitarbeitern pro Gesellschaft, unter welche die Schuler Pressen GmbH fällt, die somit seit dem Stichtag auch direkt dem LKSG unterliegt

Für alle anderen Tochtergesellschaften der ANDRITZ Deutschland Beteiligungs GmbH ist das LKSG mittelbar anwendbar, weil sie dem Geschäftsbetrieb der ANDRITZ Deutschland Beteiligungs GmbH zuzurechnen sind.

## **2. SORGFALTPFLICHTEN FÜR MENSCHENRECHTE UND UMWELTSCHUTZ**

### **2.1.ZUSTÄNDIGKEITEN**

Die Abteilung Group Corporate Compliance (GCC) ist gemeinsam mit der Abteilung Supply Chain Management für die Umsetzung der Sorgfaltspflichtenanforderungen, insbesondere für die Etablierung des Risikomanagements als integralen Prozess zur Einhaltung der Menschen- und Umweltrechte, sowie für die Anleitung und Unterstützung der entsprechenden Teams bei der Durchführung von Prüfungen und Sorgfaltsprozessen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unseren Lieferanten verantwortlich.

Zur Überwachung des Risikomanagements hat der Vorstand den Chief Compliance Officer als LKSG-Compliance-Verantwortlichen ernannt. Dessen Hauptaufgabe ist der Überblick über die prozessuale Umsetzung der Maßnahmen zur Einhaltung des LKSG.

Zusätzlich zu dieser Position ist der Personalleiter in Deutschland beauftragt, die menschenrechtsrelevanten Teilprozesse in den eigenen Geschäftsbereichen von ANDRITZ zu überblicken, wobei die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften Risikobewertungen auf Basis der von uns dafür entwickelten Instrumente durchführen (siehe unten Abschnitt 2.3).

Die Abteilung Supply Chain Management/Procurement spielt eine Schlüsselrolle bei der praktischen Umsetzung der Präventiv- und Abhilfemaßnahmen im Rahmen der Supply Chain Due Diligence. Das Team ist daher für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken zur Vermeidung und/oder Minimierung der ermittelten Risiken verantwortlich.

Andere relevante Abteilungen, wie Health & Safety, Qualitätsmanagement und Personalwesen, erstatten regelmäßig und bei Bedarf Bericht über die in den Produktionsstätten durchgeführten Audits. Die Geschäftsführer der vom LKSG betroffenen Unternehmen der deutschen Unternehmensgruppe sind für die Durchführung einer Risikobewertung in ihrem eigenen Geschäftsbereich verantwortlich,



insbesondere im Hinblick auf Personal- und Produktionsprozesse. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, einen Prozess einzurichten und umzusetzen, der es ihnen ermöglicht, regelmäßig (mindestens einmal jährlich) über die Arbeit des LKSG-Compliance-Verantwortlichen, also vor allem über die Überwachung der Risikomanagementaktivitäten, informiert zu werden.

## **2.2. RISIKOMANAGEMENT**

Als integraler Bestandteil der unternehmerischen Sorgfaltspflichten führt ANDRITZ eine Risikoanalyse durch und etabliert und implementiert ein angemessenes und effektives Risikomanagement, um Menschenrechts- und/oder Umweltrisiken im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette zu identifizieren, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden.

Die Effektivität des Risikomanagementprozesses, insbesondere hinsichtlich der Risikoanalyse, der Priorisierung von Risiken, der Präventivmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens, wird von ANDRITZ einmal jährlich und bei Bedarf überprüft.

## **2.3. RISIKOANALYSE**

Die Risikoanalyse wird sowohl regelmäßig (jährlich) als auch anlassbezogen durchgeführt. Darüber hinaus wenden wir die Grundsätze bei neuen Aufträgen sowie im Rahmen unseres Onboarding-Prozesses für Lieferanten an.

### **RISIKOIDENTIFIZIERUNG**

Unser Ansatz der Risikokartierung basiert auf einer systematischen Datenerfassung und -verarbeitung, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu ermitteln.

Darüber hinaus nutzen wir internes Wissen, um zu bewerten, ob Risiken in Bezug auf die Lieferanten bekannt sind (z. B. Informationen aus unserem Lieferantenfragebogen und/oder aus Sozialaudits bei Lieferanten).

### **RISIKOANALYSE-PROZESS UND EVALUIERUNG**

Im Rahmen der Umsetzung des LKSG haben wir unsere bestehende Risikobewertungsmethodik und unseren Ansatz weiterentwickelt.

Hinsichtlich Lieferanten Screenings werden seit über 10 Jahren im Zuge des Prä-Qualifikations Lieferanten Onboarding Prozesses, welcher - unter anderem - das Ausfüllen und die Evaluierung eines Prä-Qualifikations Fragebogens umfasst, Risiken bei Lieferanten evaluiert. Im eigenen Geschäftsbereich bauen wir auf bestehende Prozesse im Qualitäts- und Personalmanagement auf.



## **LIEFERANTEN RISIKO ASSESSMENTS:**

Als Hauptkriterium für Lieferantenbewertungen sowie Risikobewertungen in unserem eigenen Geschäftsbereich verwenden wir unseren internen ESG-Fragebogen ("Prä-qualifikation"), der rund 80 Fragen enthält und in die Bereiche "Umwelt", "Soziales" und "Governance" unterteilt ist. Relevante Teile des Fragebogens, die sich auf Menschenrechte und Herstellungs-/Qualitätsprozesse beziehen, dienen auch als Grundlage für die Durchführung von Risikobewertungen im eigenen Geschäftsbereich von ANDRITZ.

Hinsichtlich der Lieferantenbewertung wird die bestehende Lieferantendatenbank danach ausgewertet, ob diese den Lieferantenfragebogen ausgefüllt und/oder die Lieferantenbewertung bestanden haben ("Prä-qualifikation"). Jene Lieferanten, welche nicht prä-qualifiziert sind, filtern wir weiter nach einem High-Risk-Country-Score beziehungsweise einem ESG-Score.

Für die abstrakte Risikoanalyse unserer Lieferanten verwenden wir die folgenden Parameter:

### **ESG-Bewertungen**

Wir nutzen eine externe Datenbank, um die bestehende Lieferantendatenbank auf unternehmensspezifische Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zu prüfen.

Jene Lieferanten, welche

- nicht prä-qualifiziert sind und
- eine negative ESG-Gesamtbewertung (5) aufweisen

werden auf individueller Basis bewertet und - wenn die negative Bewertung begründet ist - werden Abhilfemaßnahmen ergriffen, um das Problem zu lösen.

UND

### **Länder-Risiko Mapping**

Die Lieferanten, die aufgrund der Tatsache ausgewählt werden, dass sie nicht prä-qualifiziert sind, werden weiter geprüft und anhand der Länderrisikoindikatoren bewertet.

Als Länderrisikoindikatoren verwenden wir die folgenden Indizes:

- Umweltschutz-Index (EPI)
- World Justice Index (WJI)

Wenn die Lieferanten bei den Länderrisikoindikatoren eine negative Punktzahl aufweisen (d. h. eine Punktzahl unter 0,5 bzw. 5000), müssen sie sich weiteren Prüfungen unterziehen.



### **RISIKO ASSESSMENTS IM EIGENEN WIRKUNGSBEREICH:**

Die Risikobewertungen des eigenen Geschäftsbereichs fallen primär in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführer, unterstützt durch das Group Corporate Compliance Team und den HR-Verantwortlichen. Als Grundlage dienen bestehende Prozesse (z.B. Qualitätsmanagementprozesse, personalbezogene Prozesse). Darüber hinaus stellt Group Corporate Compliance Vorlagen für die Durchführung der Risikobewertungen zur Verfügung und führt eine High-Level-Risikobewertung für die von LKSG betroffene deutsche Unternehmensgruppe durch.

### **RISIKO PRIORISIERUNG**

Die Risiken werden nach der Art des Risikos, der Wahrscheinlichkeit des Risikos und der Schwere des Verstoßes (nach Grad, Anzahl der betroffenen Personen und Irreversibilität) eingestuft.

Die Ergebnisse der Risikopriorisierung dienen uns als Grundlage für die Anpassung interner Regelungen und gegebenenfalls für die Prüfung von Änderungen der Anforderungen an unsere Sorgfaltsprozesse im Rahmen der jährlichen Anpassungsverfahren. Wir integrieren die Erkenntnisse über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und deren Auswirkungen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse. Dies gilt z.B. für die Auswahl und Bewertung von Lieferanten.

Die Risiken, die im Rahmen der regelmäßigen Risikobewertung als prioritäre Risiken (in unserem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unseren Lieferanten) identifiziert wurden, finden Sie in Abschnitt 3 und unten.

### **RESULTATE DER RISIKO ANALYSE**

Die erste Risikoanalyse hat zu folgenden Ergebnissen geführt (erste Risikobewertung wurde im Laufe des Jahres 2023 durchgeführt):

- In unseren eigenen Geschäftsbereichen wurden die folgenden potenziellen Risikobereiche als sensibel identifiziert und priorisiert: Faire Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Recht auf Koalitionsfreiheit und Umweltschutz.
- In Bezug auf unsere Zulieferer wurden die folgenden potenziellen Risikobereiche als sensibel identifiziert und priorisiert: Nicht-Diskriminierung, faire Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Recht auf Koalitionsfreiheit und Umweltschutz.

Ein Großteil der externen Beschaffung wird mit deutschen Lieferanten durchgeführt.

Die Risiken, die in der abstrakten Risikoanalyse identifiziert wurden, werden in der konkreten Risikoanalyse einzeln bewertet. Bei der konkreten Risikoanalyse wird von Fall zu Fall die individuelle Screening-Methode festgelegt, um die Risikoexposition bestmöglich zu klären und tatsächliche negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu identifizieren.



Beispiele für weitere Prüfungen bei der konkreten Risikoanalyse: Zusätzlicher Fragebogen, Vor-Ort-Audit, alternatives ESG-Rating.

Beispiele für weitere Prüfungen für die konkrete Risikoanalyse: Zusätzlicher Fragebogen, Vor-Ort-Audit, alternatives ESG-Rating.

## **2.4. PRÄVENTIVMASSNAHMEN**

### **EIGENER WIRKUNGSBEREICH**

Zur Vorbeugung und Abschwächung vorrangiger menschenrechts- und umweltbezogener Risiken haben wir in unserem eigenen Geschäftsbereich die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen (insb. Beschaffung, HR)
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Anpassung der ANDRITZ-Beschaffungs- und Lieferkettenmanagement-Sourcing-Strategie
- Einbeziehung in Kontrollen und Audits, die regelmäßig in bestimmten Einheiten und/oder Ländern durchgeführt werden
- Durchführung von Audits

### **DIREKTE LIEFERANTEN**

Zur Vorbeugung und Abschwächung prioritärer menschenrechts- und umweltbezogener Risiken wurden die folgenden Maßnahmen gegenüber unseren direkten Lieferanten umgesetzt:

- Durchführung von Schulungen für Hochrisikolieferanten (z.B. zu Risiken der Kinderarbeit in der Lieferkette)
- Berücksichtigung von Anforderungen im Auswahlprozess von Lieferanten
- Vertragliche Zusicherung der Lieferanten, die Standards einzuhalten und diese in ihrer Lieferkette zu berücksichtigen. Dies geschieht durch die Unterzeichnung des ANDRITZ-Verhaltenskodex für Lieferanten und/oder die Aufnahme von Vertragsklauseln in die zugrunde liegenden Verträge und Vereinbarungen mit den Lieferanten
- Risikobasierte Überprüfung der Einhaltung des ANDRITZ Supplier CoC durch die Lieferanten mittels Sozial- und Umwelt-Audits

## **2.5. ABHILFEMASSNAHMEN**

Wenn ANDRITZ Kenntnis von (potenziellen) Menschenrechts- und/oder Umweltverletzungen erhält, werden Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Für den Fall, dass die Verletzung einer menschen- oder umweltrechtlichen Verpflichtung im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem direkten Lieferanten bereits eingetreten ist oder unmittelbar



bevorsteht, werden wir unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen. Diese sollen sicherstellen, dass eine Verletzung verhindert, beendet oder das Ausmaß der Verletzung gemildert wird.

Wenn der Verstoß den eigenen Geschäftsbereich von ANDRITZ betrifft, werden wir Maßnahmen ergreifen, die den Verstoß beenden.

Wenn der Verstoß einen direkten Lieferanten von ANDRITZ betrifft und der Verstoß nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, wird ANDRITZ ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan und Maßnahmen zur Beendigung oder Abschwächung des Verstoßes erstellen und dieses umsetzen. Die Maßnahmen reichen von der Durchführung von Schulungen und Audits bis hin zu Aktivitäten, die das verursachende Verhalten abstellen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist Voraussetzung für die Lieferantenbeziehung mit ANDRITZ.

Je nach Schwere des Verstoßes wird ANDRITZ angemessene Reaktionen setzen, die von der Aufforderung zur sofortigen Beseitigung des Verstoßes bis hin zu rechtlichen Schritten und der Beendigung der Lieferantenbeziehung reichen.

## 2.6. BESCHWERDEVERFAHREN

Unser Beschwerdeverfahren - das sich an die regulären Berichtswege unseres Unternehmens anlehnt - ermöglicht es jedem (intern und extern), menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und (potenzielle) Verstöße zu melden, die in den Aktivitäten von ANDRITZ bzw. eines unserer direkten oder indirekten Lieferanten begründet sind.

Ziel der Meldewege ist es, frühzeitig auf mögliche Schwachstellen und/oder Fehlverhalten in unseren eigenen Geschäftsbereichen sowie in unserer Lieferkette aufmerksam zu werden.

Bitte nutzen Sie die verfügbaren Ressourcen unseres Unternehmens oder kontaktieren Sie die in den untenstehenden Tools angegebenen relevanten Partner:

**ANDRITZ-Hinweisgeberservice Speak UP!** - Speak UP! ist ein internetbasiertes Hinweisgebersystem, das eine Plattform für die Meldung von vermutetem Compliance-Fehlverhalten an die Group Compliance-Abteilung bietet. Speak UP! steht jedem (intern und extern) zur Verfügung, der ein berechtigtes Interesse an ANDRITZ hat. Speak UP! ermöglicht auch die anonyme Bearbeitung von Informationen, was es uns jedoch erschwert, die Bedenken zu untersuchen. Speak UP! ermöglicht es Ihnen, eine persönliche Mailbox einzurichten (die auf Wunsch auch anonym sein kann), die für die weitere Kommunikation mit der Compliance-Abteilung und für Rückmeldungen von dieser genutzt werden kann. Speak UP! wird in einem Hochsicherheits-Rechenzentrum betrieben und ermöglicht eine sichere Kommunikation nach den neuesten Standards.

Speak UP! Webadresse: <https://speakup.ANDRITZ.com>

Sie können auch über den QR-Code auf der linken Seite auf Speak UP! zugreifen.



- **Abteilung Group Compliance:**  
[compliance@ANDRITZ.com](mailto:compliance@ANDRITZ.com) oder [suppliercompliance@ANDRITZ.com](mailto:suppliercompliance@ANDRITZ.com)



- **Die Intranet-Homepage** ([connect.ANDRITZ.com/gcc](https://connect.ANDRITZ.com/gcc)) der Group-Compliance-Funktion enthält die Kontaktdaten der Compliance-Beauftragten, weitere Compliance-relevante Richtlinien und Schulungsunterlagen (dort finden Sie auch die Namen und Kontaktdaten der Group- und regionalen Compliance-Beauftragten)
- **Die Internet-Homepage** ([connect.ANDRITZ.com/gcc](https://connect.ANDRITZ.com/gcc)) der Group Compliance-Funktion enthält den Link zu Speak UPI, Compliance-Richtlinien und weiteres Compliance-bezogenes Material

Im Falle einer Beschwerde ist es den Beschwerdeführern freigestellt, welchen Meldeweg sie nutzen. Das Verfahren zur Bearbeitung einer Meldung ist in der "Compliance Investigation Guideline" (v01, erstellt von GCC und veröffentlicht im Januar 2023) detailliert geregelt.

Wir verpflichten uns, Whistleblower vor jeglichen Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Meldung zu schützen, solange die meldende Person bei der Übermittlung der Informationen in gutem Glauben gehandelt hat. Insbesondere darf es nicht zu einem Positionswechsel im Unternehmen, zu Drohungen oder anderen Formen von Vergeltungsmaßnahmen, Sanktionen oder Diskriminierung kommen.

## 2.7. MITTELBARE LIEFERANTEN

Wie unter 2.6. dargelegt, ist unser Beschwerdeverfahren so gestaltet, dass jeder über (potenzielle) Menschenrechts- und/oder Umweltrisiken bzw. (potenzielle) Verstöße auch bei indirekten Lieferanten von ANDRITZ berichten kann.

Sofern ANDRITZ über seine Meldekanäle oder auf andere Weise (z.B. durch interne Erkenntnisse) fundierte Kenntnis von einem Risiko bzw. einer (potenziellen) Verletzung erlangt, werden wir dem nachgehen und gegebenenfalls das bestehende Risikomanagement entsprechend anpassen.

Bei Auftreten eines möglichen Verstoßes wird ANDRITZ anlassbezogen - unverzüglich - eine Risikoanalyse durchführen und in der Folge geeignete Präventionsmaßnahmen gegenüber Dritten (z. B. Kontrollmaßnahmen), ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Milderung und gegebenenfalls die Anpassung dieser Richtlinie umsetzen.

## 2.8. DOKUMENTATION & BERICHTSWESEN

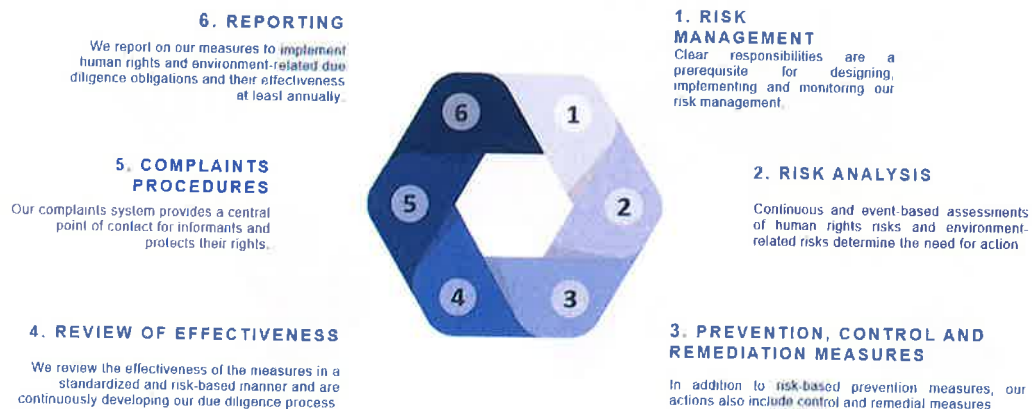
Wir informieren die Öffentlichkeit regelmäßig und transparent über die von gesetzten menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltsmaßnahmen in unserem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht, der auf unserer Website veröffentlicht wird. Darüber hinaus erstatten wir der jeweils zuständigen Behörde, wie z. B. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Bericht, sofern dies nach lokalen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

Zusätzlich wird die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten laufend dokumentiert.





## HOW WE ENSURE RESPECT FOR HUMAN RIGHTS AND ENVIRONMENT-RELATED STANDARDS



### 3. MENSCHENRECHTLICHE UND UMWELTBEZOGENE RISIKEN

Bei unserer Risikobewertung untersuchen wir menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in Bezug auf unser eigenes Geschäftsfeld und unsere Lieferkette.

Um sicherzustellen, dass unsere Maßnahmen so proaktiv und präventiv wie möglich sind, konzentrieren wir uns bei unserer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette auf Themen, bei denen wir die wichtigsten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken identifiziert haben. Diese stehen entweder in direktem Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten an unseren Standorten oder indirekt in unseren globalen Lieferketten.

In unserem eigenen Geschäftsbereich konzentrieren wir uns auf Risiken, die im Rahmen unserer Geschäftsaktivitäten entstehen können. Wir gehen jedem Hinweis auf relevante Verstöße nach. Wir üben auch unseren Einfluss in unserer Lieferkette aus und verlangen von bestehenden und neuen Lieferanten, dass sie die unten beschriebenen Risiken in angemessener Weise angehen und dasselbe von ihren eigenen Lieferanten und anderen Geschäftspartnern erwarten.

Als Ergebnis des oben erwähnten Prozesses zur Risikoanalyse in unseren eigenen Geschäftsbereichen und unserer Lieferkette wurden die folgenden Risiken identifiziert und priorisiert:



## **Menschenrechtliche Risiken:**

- **Verbot von Kinderarbeit**

In Übereinstimmung mit den ILO-Kernarbeitsnormen und wie bereits in unserem Verhaltenskodex dargelegt, beachten wir das Mindestbeschäftigungsalter gemäß den geltenden nationalen Vorschriften und lehnen Kinderarbeit strikt ab. Dies gilt insbesondere auch für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, wie sklavenähnliche oder sittenwidrige Tätigkeiten.

In unseren eigenen Geschäftsbereichen prüfen wir deshalb zum Beispiel, ob Bewerber und Mitarbeiter das Mindestalter für ihre Beschäftigung erreicht haben und welche Tätigkeiten Jugendliche ausführen dürfen.

Von unseren Lieferanten erwarten wir das Gleiche und fordern sie daher auf, die entsprechenden Regelungen in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten.

- **Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei**

Wie bereits in unserem Verhaltenskodex sowie in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegt, dulden wir grundsätzlich keine Zwangs- oder Pflichtarbeit jeglicher Art. Dies gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftsbereiche als auch für unsere Lieferkette.

In Übereinstimmung mit den ILO-Kernarbeitsnormen lehnen wir den Einsatz von Zwangs- oder unrechtmäßiger Zwangsarbeit bei unseren Geschäftsaktivitäten von Anfang an in der Lieferkette entschieden ab. Dies schließt auch alle Formen der modernen Sklaverei und des Menschenhandels ein.

Alle Arbeitsverträge mit ANDRITZ und von ANDRITZ beauftragten Lieferanten müssen immer auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden. Alle Arbeitsverhältnisse können von beiden Seiten unter Einhaltung einer angemessenen bzw. gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

- **Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzregelungen**

Der Schutz und die Förderung der Gesundheit und Sicherheit der für uns arbeitenden Menschen hat für uns oberste Priorität.

In unseren eigenen Geschäftsbereichen halten wir die weltweit geltenden Arbeitsschutzgesetze konsequent ein und setzen darüber hinaus eigene Standards. So wenden wir beispielsweise ISO-Zertifizierungsnormen wie die ISO 45001 an, um die Arbeitssicherheit zu verbessern. Wir bemühen uns um das Wohlergehen der Mitarbeiter in unserem Unternehmen sowie in der Lieferkette und sorgen dafür, dass niemand durch seine Arbeit zu Schaden kommt.



- **Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit**

Die Anerkennung und Achtung des Rechts der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivvertragsverhandlungen ist ein wichtiger Grundsatz in unserem Unternehmen und ist daher in unserem Verhaltenskodex sowie in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten verankert.

- **Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung / Diskriminierung**

Die Gleichbehandlung ist ein Grundprinzip unseres internen Verhaltenskodex und Verhaltenskodex für Lieferanten. Wir dulden keine Diskriminierung oder Ungleichbehandlung jeglicher Art.

In unserer Lieferkette setzen wir uns dafür ein, dass niemand aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Nationalität, politischer oder sonstiger Überzeugung, ethnischer Herkunft, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder sonstiger nach lokalem Recht geschützter Merkmale bevorzugt oder belästigt wird.

- **Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns**

Bei ANDRITZ gelten internationale Standards, wie z.B. der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit unabhängig vom Geschlecht, sowie faire und günstige Arbeitsbedingungen.

Wir verpflichten uns zu einer angemessenen Entlohnung, die zumindest dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn entspricht und darüber hinaus unseren Mitarbeitern zumindest eine Existenzsicherung ermöglicht. Ansonsten richtet er sich nach dem Recht des Arbeitsortes. Dabei werden die Lebenshaltungskosten und die Sozialleistungen in dem betreffenden Land berücksichtigt. Gibt es keine gültigen gesetzlichen oder anwendbaren gesetzlichen oder tariflichen Regelungen, richten sich die Vergütungen und Leistungen nach unseren geltenden internen lokalen Vergütungsregelungen.

- **Arbeitszeiten**

Bei ANDRITZ gilt der Grundsatz, dass die Arbeitszeiten den jeweiligen lokalen gesetzlichen Anforderungen bzw. den jeweiligen Industriestandards entsprechen. Im Rahmen des geltenden Rechts stellen wir sicher, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen herrschen, dass Arbeitspausen, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßiger bezahlter Urlaub gewährleistet sind und dass die geltenden internationalen Standards zur Arbeitszeit, zumindest aber die relevanten ILO-Konventionen am Arbeitsplatz, eingehalten werden



- **Einstellung oder Einsatz privater/öffentlicher Sicherheitskräfte ohne angemessene Unterweisung oder Kontrolle, um Schaden (zB durch Folter, Verletzung von Leib und Leben) zu verhindern**

Wenn wir unsere eigenen Sicherheitskräfte zum Schutz unserer Operationen einsetzen, sind diese Kräfte an unseren Verhaltenskodex gebunden, der unter anderem die Achtung der Menschenrechte vorsieht. Wenn externe Sicherheitsdienstleister unsere Operationen schützen, müssen wir sicherstellen, dass Maßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass sie die international anerkannten Menschenrechte achten.

- **Verbot der Zerstörung von lebenswichtigen natürlichen Ressourcen durch Umweltverschmutzung**

Wir verpflichten uns, mit natürlichen Ressourcen sparsam umzugehen und sie nach Möglichkeit zu erhalten. Der Verbrauch natürlicher Ressourcen soll durch Praktiken wie Recycling und durch Änderungen der Produktionsprozesse reduziert werden.

Das Gleiche wird von unseren Lieferanten erwartet. Alle in der Lieferkette sollen sich für die kontinuierliche Entwicklung und den Einsatz von umwelt- und klimafreundlichen Produkten, Verfahren und Technologien einsetzen.

In Übereinstimmung mit den jeweils geltenden lokalen gesetzlichen Bestimmungen sind schädliche Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzung, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch zu unterlassen, wenn dadurch die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt, der Zugang zu sauberem Trinkwasser verwehrt, der Zugang zu sanitären Einrichtungen erschwert oder zerstört wird oder die natürlichen Grundlagen für die Erzeugung von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus verpflichten wir uns und fordern unsere Lieferanten auf, sich um die Vermeidung oder Verringerung von Abfällen oder Emissionen aus der Geschäftstätigkeit zu bemühen und Abfälle auf legale und verantwortungsvolle Weise zu entsorgen.

- **Verbot der rechtswidrigen Räumung und unrechtmäßigen Inanspruchnahme von Wäldern und Gewässern**

Wir verpflichten uns, dafür zu sorgen, dass Land, Wälder oder Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen sichert, nicht unter Verstoß gegen das örtliche Recht enteignet oder zwangsgerodet werden.



### **Umweltbezogene Risiken:**

- **Quecksilber**

Wir halten uns an das Verbot der Herstellung und Verarbeitung von Quecksilber, wie es in der Minamata-Konvention vom 10.10.2013 festgelegt ist. Das Gleiche wird von unseren Lieferanten erwartet und ist als solches in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten verankert.

- **Spezifische Chemikalien**

Wir halten uns an das Herstellungs- und Verwendungsverbot gemäß dem Stockholm/POP (Persistente Organische Schadstoffe)-Abkommen vom 23.5.2001. Das Gleiche wird von unseren Lieferanten erwartet und ist als solches in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten verankert.

- **Abfall**

Wir halten uns an das Verbot der nicht umweltgerechten Sammlung, Lagerung und Entsorgung gemäß dem POP sowie an alle anderen geltenden Gesetze. Dies wird auch von unseren Lieferanten erwartet und ist in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten verankert.

- **Gefährliche Abfälle**

Wir halten uns an das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle, wie es in dem Basler Übereinkommen vom 22.3.1989 festgelegt ist. Das Gleiche wird von unseren Lieferanten erwartet und ist als solches in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten verankert.

### **4. MENSCHENRECHTS- UND UMWELTBEOZUGENE MASSNAHMEN**

Die Werte und Grundsätze, die in den oben erwähnten Regeln und Vorschriften festgelegt sind, sind in unsere eigenen Richtlinien niedergeschrieben. Der ANDRITZ-Verhaltenskodex enthält diese Grundsätze und ist ein verbindliches Dokument für alle unsere Führungskräfte, Mitarbeiter und andere Stakeholder, die in unserem Namen arbeiten. Unser Verhaltenskodex verpflichtet uns alle, die Werte ethischen Handelns und guter Unternehmensführung im täglichen Umgang mit unseren Geschäftspartnern umzusetzen und entsprechend zu handeln. Darüber hinaus erwarten und fordern wir von unseren Mitarbeitern, dass sie die in dieser Richtlinie dargelegten Anforderungen einhalten.

Gleichzeitig erwartet ANDRITZ von seinen Lieferanten, dass sie die Menschenrechte und die Umweltbestimmungen an ihren jeweiligen Standorten und in ihrer Geschäftstätigkeit unterstützen und schützen und sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen im Einklang mit den Gesetzen und den international geltenden Standards und Konventionen stehen, wie in dieser Richtlinie dargelegt. Detaillierte Erwartungen und Anforderungen an unsere Lieferanten sind im ANDRITZ Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben.



Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie nach den in dieser Richtlinie niedergelegten Grundsätzen handeln und angemessene Sorgfaltsmaßnahmen anwenden, um sicherzustellen, dass sie die hier in dieser Richtlinie niedergelegten Anforderungen einhalten.

## 5. VERÖFFENTLICHUNG

Diese Richtlinie wurde von den Geschäftsführern der ANDRITZ Deutschland Beteiligungs GmbH sowie von dem LKSG-Compliance Verantwortlichen herausgegeben.

Norbert Nettesheim

Geschäftsführer

Mirko Herrmann Bosold

Geschäftsführer

Alexander Krause

Group Compliance Officer  
LKSG Compliance Beauftragter